

Stadtpräsident
Sebastian Ehlers
Rathaus Schwerin

Schwerin, 04.02.2020

Änderungsantrag zur Drucksache 00101/2019

„4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“

In Reaktion auf das Fazit des Kita-Stadtelterrates und der Stellungnahme von ver.di wird beantragt:

- 1.) die Streichung der von der Seite einiger Hort-Träger vorgeschlagenen Einschränkung im Paragraphen 4 Absatz 5 der o.g. Satzung:
(5) „Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs.5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger ~~bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten~~ ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.“
- 2.) die Ergänzung des Beschlussvorschlages um folgende Absätze:
 - a.) „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung für eine Novellierung des KiföG in Bezug auf Paragraph § 14 „Bemessung des pädagogischen Personals“ mit dem Ziel der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation einzusetzen.
 - b.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem JHA bis zur Sitzung am 04. März 2020 die detaillierte Berechnung der Personalschlüssel unter Berücksichtigung aller Ausfallzeiten vorzulegen. Dabei sind insbesondere Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Elternzeit, Aus- und Fortbildung sowie die Berücksichtigung von Ausbildungskapazitäten und Sonderbelastungen in Einrichtungen mit besonderen Schwerpunkten darzustellen.
 - c.) Der Stadtvertretung sind bis zur anstehenden Beratung des Haushaltes 2021/2022 Vorschläge zu unterbreiten, wie und in welchen Schritten die Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Zeiten für die „unmittelbare pädagogische Arbeit“ nach § 14 Abs. 3 KiföG aber auch die vollauskömmliche Kompensation der Ausfallzeiten bei einer Fortschreibung der sogenannten „Kita-Satzung“ zum Wohle der Kinder und zur Entlastung des Personals bzw. zur vollständigen Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 1-4 KiföG verändert werden können.
 - d.) Der Stadtvertretung werden bis zum 01.03.2022 die Ergebnisse einer neu durchzuführenden Elternumfrage hinsichtlich der Auswirkungen des veränderten „KiföG M-V“ und der angepassten „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ vorgelegt. Bei der Evaluierung sind erneut auch die Bedarfe hinsichtlich der Öffnungs- und der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu ermitteln. Der Kita-Stadtelterrat ist bei der Erarbeitung der Eltern-Fragebögen zu beteiligen.“

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender